

Satzung

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Protesia von 2007 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 22089 Hamburg, Schellingstraße 16¹⁾ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹⁾ geändert im Februar 2017

§ 2

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.²⁾ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch³⁾ sportliche Ertüchtigung der Mitglieder und die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an diese Sportart Tischtennis. Dies soll erreicht werden durch regelmäßiges Training und der Teilnahme an Punktspielen und anderen sportlichen Veranstaltungen.

²⁾ und ³⁾ geändert im Februar 2017

§ 3

- (1) Mitglied kann werden, wer die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den geschäftsführenden Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Die Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt wurde, erhalten die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen und können ihr Recht auf Mitgliedschaft im Verein durchsetzen, wenn Sie hierfür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.

Der Beitritt Minderjähriger bis zur Volljährigkeit bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich jeweils spätestens 3 Monate vor Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit sofortiger Wirkung erlischt die Mitgliedschaft bei Tod oder Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Verstöße und grobe Verletzungen, die dem Ansehen des Vereins schaden, werden vom Vorstand mit dem sofortigen Ausschluss geahndet. In einfachen Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
- (5) Eine Freigabe von aktiven Sportlern bei ihrem Austritt erfolgt nur, wenn keine Beitragsrückstände des Mitglieds vorliegen und ein entliehenes Sportgerät bzw. Sportkleidung zurückgegeben wurde.

§ 4

- (1) Die Vereinsbeiträge bestimmen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung. Diese werden unbar vierteljährig* erhoben.
(*§ 4 Abs. 1 geändert zum 1. Januar 2022)
- (2) Mitglieder können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, dass Abgeltung von Leistungen wie Arbeitsdienst, Gebühren oder andere Umlagen über den Beitrag hinaus per Einzugsermächtigung eingezogen werden.

§ 5

Den Sportbetrieb des Tischtennisvereins regelt der durch den während der Jahreshauptversammlung gewählte Sportkoordinator. Der Sportkoordinator hat die Satzung des Hamburger Tischtennis Verbandes bindend zu beachten.

(§ 5 geändert im April 2018)

§ 6

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1 Vorsitzender

1 zweiter Vorsitzender

1 Schriftführer

1 Kassenwart

1 Jugendwart

1 Sportkoordinator ¹⁾

¹⁾ geändert im April 2018

- (2) Vom Vorstand gehören zum geschäftsführenden Vorstand der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Beide vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis die nächste Vorstandswahl stattgefunden hat.

§ 7

- (1) Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die verpflichtet sind, die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfung kann zu jeder Zeit stattfinden und hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Dieser wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 8

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Sinne des Gesetzes volljährig sind.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und hat bis spätestens 2 Monate nach Schluss des Kalenderjahres stattzufinden. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern 4 Wochen vorher durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (2) Anträge sind 2 Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorsitzenden und der Abteilungen
 2. Kassenbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfung
 3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenwarts
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Berufung von 10 % Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10

- (1) Die Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen haben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- (2) Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines Stimmberechtigten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand bindend und sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
- (6) Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

- (1) Bei Anträgen auf Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Diese wird auf Antrag von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange noch 3 stimmberechtigte Mitglieder für das Weiterbestehen sind.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsmögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von Jahreshauptversammlung am 17.11.2021 genehmigt.

1. Vorsitzender

Schriftführer